



Die Münchner Richter verwarfen die Regelungen zur Kinderarbeit in der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt.



Münchner Friedhofssatzung teilweise unwirksam:

Neues Urteil über Kinderarbeit

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat Teile der Münchner Friedhofssatzung für unwirksam erklärt. Die Stadt darf in ihre Satzung keine Bestimmungen aufnehmen, wonach nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Geklagt hatte ein Steinmetzbetrieb.

Erst Andernach, jetzt München: Nachdem das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht in Koblenz bereits im November 2008 eine Regelung zur Kinderarbeit in der Friedhofssatzung der Stadt Andernach gestoppt hatte (**Naturstein**

12 / 2008, S. 46), war abzusehen, dass die Richter im Fall München ähnlich entscheiden würden. Die bayrische Metropole hatte als erste deutsche Stadt bereits am 28. März 2007 folgende Forderungen in ihre Friedhofssatzung aufgenommen:

»§ 23 (2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind...«

»§ 35 (4) Jedem Antrag auf Genehmigung sind Nachweise über die Produktionsbedingungen beizufügen ...«

Anders als bei selbst verordneten Auflagen für die Vergabe städtischer Aufträge hatte man mit der geänderten Friedhofssatzung neue rechtliche Wege beschritten – mit Auswirkungen auch auf Steinmetz- und Natur-

KURZINFO:

Teilweise unwirksam

Aus einer Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 4. Februar 2009 entschieden, dass die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt München teilweise unwirksam ist. Die Stadt hatte in ihre Satzung eine Bestimmung aufgenommen, wonach nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt worden sind. Einer Gemeinde fehlt jedoch, wie im Übrigen bereits auch das

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz kürzlich entschieden hat, die Zuständigkeit zum Erlass einer solchen Regelung. Ein Steinmetzbetrieb (...) hat gegen die Satzung der Landeshauptstadt München einen Normenkontrollantrag gestellt. Er vertritt die Auffassung, die Bekämpfung der Kinderarbeit gehöre nicht zu den gemeindlichen Aufgaben. Im Übrigen werde er durch die Satzung unverhältnismäßig in seiner Berufsfreiheit beschränkt und in seinem Eigentumsrecht verletzt. Der BayVGH gab dem Normenkontrollantrag statt und erklärte die umstrittene Satzungsregelung für unwirksam. Die verständlichen und aner kennenswerten Bemühungen der Stadt, zur Verhinderung ausbeuteri-

scher Kinderarbeit finden nach Auffassung des Gerichts dort ihre Schranken, wo der gemeindliche Zuständigkeitsbereich ende. ...So sei bisher in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch anerkannt, dass die Gemeinden keine Kompetenz zur Forderung nach atomwaffenfreien Zonen oder für Satzungen zum Klimaschutz hätten. ... Die Revision gegen dieses Urteil hat der BayVGH nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4.2.2009 Az. 4 N 08.778)

KURZINFO:

München macht weiter

Aus einem Schreiben, in dem die Landeshauptstadt München gegenüber Naturstein das Urteil des BayVGH kommentiert.

Nach der Entscheidung des BayVGH über die beiden Vorschriften unserer Friedhofssatzung, mit denen wir unterbinden wollten, dass mit ausbeuterischer Kinderarbeit produzierte Grabsteine auf Münchner Friedhöfen aufgestellt werden, sind den Kommunen – anders als im fiskalischen Vergaberecht, rechtlich die Hände gebunden.

Trotz des gestrigen Urteils, das wir sehr bedauern, wird die Landeshauptstadt München die Ziele der ILO-Konvention 182 ... weiter verfolgen. Über die kommu-

nalen Spitzenverbände, wie dem Bayerischen und Deutschen Städtetag, soll auf den Gesetzgeber eingewirkt werden, ... entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die Landeshauptstadt München wird zu dem alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Bevölkerung weiter für die Problematik ausbeuterischer Kinderarbeit in Steinbrüchen zu sensibilisieren. Letztlich entscheiden die Bürgerinnen und Bürger, mit welchen Grabsteinen sie ihrer Toten gedenken wollen.

Ulrike Albrecht, Referat für Gesundheit und Umwelt,
Städtische Bestattung – Stabsstelle Recht
Landeshauptstadt München



Die Anwälte des Klägers: Dr. Birgit Schwert (l.) sowie Gernot Lehr und Hans Wolfram Kessler (r.)

steinbetriebe. Trotzdem zählte die Innung der Stadt zu den ersten Befürwortern der neuen Regelung. Viele Städte folgten dem Münchner Beispiel, darunter die Stadt Andernach in Rheinland-Pfalz.

Zuständigkeit fehlt

Die Münchner Satzung wurde schon im September durch eine Normenkontrollklage der Denkmale und Steinbau AG Ludwig Schneider angegriffen. Trotz Eilverfahren ließ sich der Bayeri-

sche Verwaltungsgerichtshof – anders als die rheinland-pfälzischen Kollegen – bis 4. Februar 2009 Zeit, um auch hier die betreffenden Regelungen in der Friedhofssatzung für unwirksam zu erklären. Der Stadt fehle die Zuständig-

ELEKTRISCHE HANDKREISSÄGEN

AWS-220 UND AWS-225

**Maschinendaten (AWS-220)**

Leistung (Watt): 1200 Watt, 220 oder 110 Volt,
Drehzahl (Leerlauf): 13000 min⁻¹, Maschinengewicht: 3,1 kg

Besonderheiten

Verstellbare Schnitttiefe (Eintauchen); Führunglineal (ermöglicht akkurate Schnitte. Der Stein wird als Führung integriert). Mögliche Installation eines Führungsschienenbausatzes (zum Einsatz mit einer Führungsschiene 1,2, 2,1 oder 3 m lang). Optimale Wasserzuführung (direkt auf Trennscheibe)

Trennscheiben

Besonders hervorzuheben ist die Kurventrennscheibe CCB mit der selbst Waschtischausschnitte oder Küchenarbeitsplatten per Hand gesägt werden können (nur auf AWS-225 einsetzbar)

Ob Marmor, Granit, Kunststein, Glas oder Keramikfliesen - für jeden etwas dabei!



Sanwa Kenma Europe

SKE GmbH Diamantschleifwerkzeuge
Südstraße 29
D-95615 Marktredwitz
Tel.: +49 9231/9691-0 Fax: 667135

**„Ich dicke mit OTTO,
weil Schimmel
gestern war.“**



OTTOSEAL® S 130 und OTTOSEAL® S 140 sind hochwertige Silicon-Dichtstoffe, die mit der OTTO Fungitect Silber-Technologie ausgerüstet sind. Die als Fungizid enthaltenen Silber-Ionen schützen die Dichtstoffe vor allem in stark wasserbelasteten Bereichen länger vor Schimmelbefall als herkömmliche Produkte.

Informieren Sie sich über die neuen Dichtstoffe mit verlängertem Schimmelschutz.

Hermann Otto GmbH
D-83413 Fridolfing
Telefon 08684-908-0
E-mail: info@otto-chemie.de
Internet: www.otto-chemie.de

**OTTO
CHEMIE**

Dichtstoffe • Klebstoffe

KURZINFO:

Gefahr durch Reglementierung

Stellungnahme, die der klagende Betrieb auf seiner Webseite veröffentlichte.

Wir Steinmetze befürworten keinesfalls Kinderarbeit in den Steinbrüchen. Wir sind strikt gegen Kinderarbeit in jeder Form. Allerdings treten wir dem Wildwuchs undurchsichtiger Normgebungen deutscher Kommunen entgegen. Die vorliegende Reglementierung gefährdet vielmehr den Bestand steinverarbeitender Betriebe und damit in der Konsequenz viele Arbeitsplätze in Deutschland. (...)

Die vorliegende Änderung der Friedhofssatzung bedeutet für uns die Verletzung folgender Rechte:

- Sie verletzt unser Recht auf freie Be-

rufswahl.

- Sie greift in unsere wirtschaftliche Handlungsfreiheit ein.
- Sie schränkt das Recht am Gewerbebetrieb ein.
- Auf europäischer Ebene verletzt sie die Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit.

Aufgrund der genannten Problemkreise haben wir uns entschlossen, die Friedhofssatzung durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Ludwig Schneider Denkmale
und Steinbau AG
Lorettoplatz 7 (am Waldfriedhof)
81377 München

KURZINFO:

Innung gegen Kinderarbeit

Pressemitteilung der Münchner Innung zum Urteil des BayVGH

Die Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung München-Oberbayern steht nach wie vor voll hinter den Bemühungen der Stadt München, ausbeuterische Kinderarbeit gerade in Steinbrüchen außerhalb Europas zu verhindern, erklärt Obermeister Markus Steininger.

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs dürfen auf Münchener Friedhöfen wieder Grabsteine aufgestellt werden, die aus Ländern stammen, in denen es Kinderarbeit gibt. Die Friedhofssatzung der Stadt München sah vor, dass nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Kinderarbeit hergestellt wurden. Wegen fehlender Regelungskompetenz der Stadt München wurde dieser Passus in der Friedhofssatzung für unwirksam erklärt.

Von Anfang an hat sich die Innung dafür ausgesprochen, dass nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Ohnehin beziehen Innungsbetriebe importierte Natursteine nur von zertifizierten Anbietern. Das gilt jedoch nicht gleichermaßen für Betriebe, die nicht Mitglied der Innung sind. So ist der gegen die Friedhofssatzung der Stadt München klagende Steinmetzbetrieb bezeichnenderweise kein Mitglied der Steinmetz-Innung.

Die Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung München-Oberbayern wird auch zukünftig jede Initiative gegen ausbeuterische Kinderarbeit unterstützen, damit auf den Friedhöfen nur Grabsteine erlaubt sind, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden. Hierin liegt auch eine Chance, verstärkt auf einheimische Steine zurückzugreifen. Zumal preislich oft kein großer Unterschied besteht.

keit, Regelungen zur Bekämpfung von Kinderarbeit zu erlassen, so die Richter. Die mündliche Verhandlung verlief völlig anders als in Koblenz, wesentlich ausführlicher und mit vielen neuen Argumenten, auf die sich die Steinmetz- und Natursteinbranche in Zukunft einstellen müssen.

Einschränkung der Berufsfreiheit

Das Anwaltsteam der klagenden Steinbau AG Ludwig Schneider argumentierte, dass die Bekämpfung von Kinderarbeit nicht zu den Gemeindeaufgaben gehöre. Der Unternehmer werde durch die Satzung unverhältnismä-

ßig in seiner Berufsfreiheit beschränkt und in seinem Eigentumsrecht verletzt. Es gehe um die Würde der Grabstätte, entgegnete Ulrike Albrecht vom Referat für Gesundheit und Umwelt München. Das sei eine Angelegenheit zwischen dem Grabbesitzer und dem Friedhofsbetreiber, die beiden am Herzen liege. Der Steinmetz- bzw. Grabmallieferant solle nur den Wunsch seiner Kunden erfüllen. Mit den Regelungen der Friedhofssatzung habe er ansonsten nichts zu tun und sei daher nicht klageberechtigt, so die Rechtsauffassung der Stadt. Zur würdigen Gestaltung des Grabes, für die sich eine



Diskussion mit Landesanwalt Mehler (2.v.l.) und Ulrike Albrecht (m.) von der Stadt München.

Friedhofssatzung einsetze, zähle auch die Würde, die man nicht sehe, nämlich die moralisch korrekte Herstellung. Genauso wie die Plastikindustrie nicht aus wirtschaftlichen Gründen unwürdigen Plastikschmuck an Grabmälern fordern könne, könne auch die Steinmetzindustrie nicht gegen die Regeln vorgehen, mit denen die Würde der Grabstätte gesichert werde. Die Stadt München wisse sich in dieser Frage im Einklang mit den meisten ihrer Bürger. Es war der Vertreterin der Stadt wichtig, klarzustellen, dass man für den Nachweis »ohne Kinderarbeit« keine Zertifizierungsart verpflichtend vorgeschrieben hatte. Das Xertifix-Siegel werde nur als Beispiel genannt. Man halte aber die Bedingungen und die Kosten einer Zertifizierung (bei Xertifix 1,5 % des Einkaufspreises) für zumutbar.

Jochen Mehler, Vertreter des bayerischen Generallandesanwalts, verwies auf einen Beschluss der Staatsregierung, laut dem die Würde des Menschen unteilbar und überall und in allen Lebensbereichen zu schützen sei – das auch in einer Friedhofssatzung. »Deshalb sollte das Verwaltungsgericht eine neue Grenzlinie ziehen«.

Eindeutiges Urteil

Nach der Gerichtsentscheidung zugunsten des Klägers muss die Stadt München ihre Friedhofssatzung modifizieren. Das Urteil hätte nicht eindeutiger sein können, so die Vertreterin der Stadt, Ulrike Albrecht. »Es ist wohl eine Gesetzesänderung notwendig und eine Initiative aus Bayern im Bundesrat«. Der Unterstützung der Münchner Innung kann man sich sicher sein. Sie betonte, dass der klagende Betrieb nicht zu ihren Mitgliedern zählt.

Dr. H. Wolfgang Wagner



**STEINZENTRUM
WUNSIEDEL**

Tannenreuth 1
95632 Wunsiedel
Tel +499232 2187
Fax +499232 700432

Marktrechwitz Straße 60
D95632 Wunsiedel
Telefon +499232 1038
Fax +499232 8325

Marktrechwitz Straße 60
D95632 Wunsiedel
Telefon +499232 1038
Fax +499232 8325

STAATLICHE FACHSCHULE FÜR STEINTECHNIK
Zweijährige Technikerschule
Vorbereitung auf die Meisterprüfung
Schulgeldfrei, förderungsfähig

**EUROPÄISCHES FORTBILDUNGSZENTRUM
FÜR DAS STEINMETZ- UND
STEINBILDHAUERHANDWERK**
Überbetriebliche Lehrlingsausbildung
Geprüfter Restaurator im Handwerk
Steinmetz und Steinbildhauer in der Denkmalpflege

DEUTSCHES NATURSTEINARCHIV
Weltgrößte Sammlung aktueller und
historischer Naturwerksteine
Beratung - Dokumentation - Lehre

www.steinfachschule-wunsiedel.de
efbz.de
deutsches-natursteinarchiv.de

Alte Meister

Machen Sie Ihren Meister an
einem traditionsreichen Ort:
ASCHAFFENBURG

Neue Meister

- Klassische Steinbearbeitungstechniken
- Entwurf, Freihandzeichnen, Modellieren, Schrift, Techn. Zeichnen
- Aufmaß, Baukonstruktion, Statik, CAD, Werkstoffkunde, Baustilkunde
- Marketing, Präsentationstechniken
- VOB, Kalkulation
- Kein Schulgeld

Nächster Kursbeginn:
September 2009

STÄDTISCHE FACHSCHULE ASCHAFFENBURG

Meisterschule für
Steinmetzen und Steinbildhauer



Schloßgasse 27
63739 Aschaffenburg
E-mail: steinmetzschule@aschaffenburg.de
Internet: www.steinmetzschule-aschaffenburg.de

Tel. 0 60 21/36 21 65
Fax 0 60 21/45 93 85



STEINMETZMEISTER

Ein praxiserprobtes Dozententeam führt Sie in
nur 10 Monaten zur Meisterschaft im
Steinmetz und Steinbildhauerhandwerk



- MEISTERVORBEREITUNG
- RESTAURATORAUSBILDUNG
- SEMINARE

Lehrgangsprogramme bitte anfordern:
Bildungszentrum für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk
Dr.-Heinrich-Gremmels-Straße 15 · 38154 Königslutter am Elm
Telefon (05363) 9515-0, Telefax (05363) 9515-20
Internet-Adresse: steinmetz-zentrum.de
E-Mail: info@steinmetz-zentrum.de

steinmetz-meisterschule.de

**Meistervorbereitungskurs I, II, III, IV nach
neuer Prüfungsordnung im
Steinmetz-Bildungszentrum-Düsseldorf**

LIV-Nordrhein Am Südfriedhof 7-9 40221 Düsseldorf Tel. 0211-154585 info@lv-stein.de

Landeshauptstadt
München

Städtische Fachschule für Steintechnik München,
Meisterschule für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

2-jährige FS mit Abschluss: staatlich geprüfte/r Steintechniker/in
Meisterprüfung in allen Teilen, Schwerpunkt Technik und Gestaltung

Nähere Informationen unter www.fsstein.musin.de oder unter
Tel: 089-233 32778, Fax: 32778, Mail: sekretariat@bhw-khw.musin.de

Steinmetzschule Königslutter

Ausbildung zum/zur
Staatlich geprüften Techniker/in – 2-jährig
Vorbereitung auf die Meisterprüfung (I – IV)

- Kostenlose Ausbildung

Bau – Gesteinskunde – CAD – Restaurierung – Gestaltung – BWL – Recht
Schmidt-Reindahl-Str. 1, 38154 Königslutter, Fon 0 53 53/38 55, Fax 0 53 53/34 45
www.steinmetzschule.com eMail: steinmetzschule@t-online.de



stein formen

MEISTERSCHULEN FREIBURG
einjähriges Meisterschule, zweijährige Fachschule für Steingestaltung
Kontakt: freiburg@steinfestival.de
Info: www.fsg-freiburg.de



ts

**IDEEN, TECHNOLOGIEN
UND LEISTUNGEN
FÜR DAS SPALTEN VON STEIN**

TECHNO SPLIT

38050 OSPEDALETTO - TRENTO - ITALY - Via Barriocata 2/B
Tel. 0039 0461 770027 - fax 0039 0461 770026
e-mail: info@technosplit.com




... aus Flossenbürger Granit ...
und verschiedene in- und ausländische Materialien
Steinbrüche • Sägerei • Schleiferei
Arbeitsgemeinschaft Natursteinwerke Rosner & Schedl K.F. OHG
92696 Flossenbürg-Altenhammer • Tel. (09603) 1091 • Telefax (09603) 2575
e-mail: info@natursteinwerke.de – Internet: <http://www.natursteinwerke.de>

Werksteine
Bodenbeläge
Treppen
Fassaden
Rohplatten
Grabmale
Massivstücke
auch profiliert